

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 11	Mindelheim, 5. März	2026
--------	---------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Lauben, Gemeinde Lauben, der Gemarkung Günz, Gemeinde Westerheim, und der Gemarkung Daxberg, Markt Erkheim, Landkreis Unterallgäu, zum Schutz der Brunnen Lauben und Frickenhausen für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Lauben und der Gemeinde Egg a. d. Günz	74
Immissionsschutz; Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Erweiterung der Anlage zur Verarbeitung von Milch durch die Errichtung und den Betrieb einer Flotationsanlage mit Abluftbehandlung durch die Firma Hawanger Käsegenuss GmbH	95
Änderungssatzung zur Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „KOMMUNALE ENERGIEVERWERTUNG SCHWABEN“ vom 28.07.2025	96
Haushaltssatzung des Schulverbandes Heimertingen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2026	98
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller, für das Haushaltsjahr 2026	99
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark A 96, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2026	100

33 - 6420.1

Verordnung
des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Lauben,
Gemeinde Lauben, der Gemarkung Günz, Gemeinde Westerheim, und der Gemarkung
Daxberg, Markt Erkheim, Landkreis Unterallgäu, zum Schutz der Brunnen Lauben und
Frickenhausen für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Lauben und der
Gemeinde Egg a. d. Günz

Vom 17. Februar 2026

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2025 I Nr. 4) geändert worden ist, in Verbindung mit § 49 Abs. 5 und Anlage 7 Nr. 8.4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die zuletzt durch Art. 256 der Elften Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), in Verbindung mit § 11 Nr. 4 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 12. Januar 2026 (GVBl. S. 26) und durch § 1 der Verordnung vom 20. Januar 2026 (GVBl. S. 39) geändert worden ist, Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-UG), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 667) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1
Allgemeines

¹Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Lauben und die Gemeinde Egg a. d. Günz durch die Gemeinde Lauben, Erkheimer Straße 7, 87761 Lauben, wird in den Gemeinden Lauben und Westerheim sowie im Markt Erkheim das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.
²Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 8 erlassen.

§ 2
Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus
einer Weiteren Schutzzone,
einer Engeren Schutzzone und
einem Fassungsbereich.

(2) ¹Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem in der Anlage 1 wiedergegebenen Lageplan eingetragen. ²Für den genauen Grenzverlauf ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 7 500 maßgebend, der im Landratsamt Unterallgäu und in den Rathäusern der Gemeinden Lauben und Westerheim sowie des Marktes Erkheim niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. ³Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzongengrenze ein Grundstück schneidet, auf der kennzeichnenden Linie.

(3) Veränderungen der Bezeichnungen oder der Grenzen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich wird durch eine Umzäunung, die Engere Schutzzone und die Weitere Schutzzone werden, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbote, Beschränkungen und Handlungspflichten

(1) Es sind, unbeschadet der allgemein geltenden Regelungen sowie behördlicher Entscheidungen gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG,

Nr.		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
1.	bei Eingriffen in den Untergrund		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern (insbesondere linienhaft durchhaltende Geländeeinschnitte, Fischteiche, Rohstoffabbau, genehmigungsfreie Abgrabungen gem. Art. 6 Abs. 2 des Bayerischen Abgrabungsgesetzes – BayAbgrG)	nur zulässig wie in Zone II sowie im unmittelbaren Zusammenhang mit den nach Nrn. 2 bis 5 zulässigen Maßnahmen, verboten für genehmigungsfreie Abgrabungen	nur Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung zulässig, verboten für genehmigungsfreie Abgrabungen
1.2	Wiederverfüllen von Baugruben, Leitungsgräben und sonstigen Erdaufschlüssen	nur zulässig im Zuge von Baumaßnahmen mit dem ursprünglichen Erdaushub oder natürlichem, unbedenklichem Bodenmaterial unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften und Regelwerke	verboten
1.3	Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf oder in den Boden	verboten, auch für genehmigungsfreie Aufschüttungen nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 9 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)	
1.4	Leitungen zu verlegen oder zu erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	nur zulässig für – unterirdische Leitungen ohne Verwendung wassergefährdender Stoffe, zur unmittelbaren Versorgung im Schutzgebiet befindlicher Anwesen und Einrichtungen – Freileitungen mit Mastfundamenten bis 3 m Tiefe, jedoch über dem höchsten zu	verboten

Nr.		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
		erwartenden Grundwasser- stand ¹ , ohne Bodenverbesse- rungsmaßnahme	
1.5	Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.6	untertägige Eingriffe in den Untergrund, auch unterhalb des genutz- ten Grundwasserlei- ters, selbst wenn diese außerhalb des Wasser- schutzgebietes anset- zen	nur zulässig für abgelenkte, bergrechtlich betriebsplanpflichtige Tief- bohrungen (insbesondere der tiefen Geothermie), die außerhalb des Wasserschutzgebietes ansetzen	
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1 und 2)		
2.1	Errichten oder Erwei- tern von Rohrleitungs- anlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 65 des Gesetzes über die Umweltverträglich- keitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nrn. 19.3 bis 19.6 der Anlage 1 zum UVPG sowie § 2 Abs. 2 der Rohrfernleitungs- verordnung (Rohr- FLtgV), außerdem von Rohrleitungsanlagen, die nicht der AwSV un- terliegen, bei denen je- doch zumindest Anla- genteile wassergefähr- dende Stoffe enthalten können	verboten	

¹ Der höchste natürliche Grundwasserspiegel, der an der Einbaustelle wiederkehrend zu erwarten ist. Hierfür ist der höchste gemessene Grundwasserspiegel zugrunde zu legen, zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 0,5 Meter. In Abhängigkeit geologischer und hydrogeologischer (z. B. starke Grundwasserschwankungen im Karst), wetterbedingter (z. B. extreme Feuchtperioden) oder technischer (z. B. Einstellung von Grundwasserentnahmen) Einflüsse kann im Einzelfall ein höherer Sicherheitsabstand erforderlich sein. Sofern langjährige durchgehende Messungen für den Standort vorliegen (> 30 Jahre, mind. 1 Messung je Monat), kann der Sicherheitsabstand auch reduziert werden. Sofern aus Hochwasserereignissen Extremwerte im Grundwasser resultieren, sind maximal hundertjährige Hochwasser (HQ₁₀₀) maßgeblich. Bei fehlender Datengrundlage ist eine Ableitung aus Messungen an benachbarten Grundwasserstellen möglich, unter Beachtung der hydrogeologischen Verhältnisse (z. B. Grundwassergefälle, ggf. abweichende Untergrundverhältnisse).

Nr.		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
2.2	Anlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 erste Variante WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern (ohne Nrn. 2.4 bis 2.6) <i>Hinweis: Betreiben siehe Nr. 2.3</i>	nur zulässig entsprechend Anlage 2 Nr. 2.1 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind, 6 Wochen nach Anzeige beim Landratsamt Unterallgäu	verboten
2.3	Anlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 erste Variante WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu betreiben	für alle bestehenden Anlagen (Anlagen die am 10.03.2026 bereits errichtet sind, sind bestehende Anlagen im Sinne dieser Verordnung): Betreiben nur zulässig bei Anzeige innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie unter Einhaltung der Pflichten und Fristen in Anlage 2 Nr. 2; durch diese Verordnung neu begründete Pflichten und Fristen sind erstmalig innerhalb von 2 Jahren nach deren Inkrafttreten zu erfüllen	
2.4	Biogasanlagen zu errichten oder zu erweitern ²	verboten	
2.5	Windkraftanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.6	Anlagen zur Erdwärmennutzung zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.7	Abfüllen und Lagern wassergefährdender Stoffe außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG	nur zulässig für – das Abfüllen (z. B. Betanken) über technische Schutzvorkehrungen mit Eignungsnachweis – das kurzfristige (maximal 3 Tage) Lagern von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Litern	verboten

² Gärsubstrat- und Gärrestelager sind Teil der Biogasanlage, wenn sie nach § 2 Abs. 14 AwSV im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der Herstellungsanlage stehen.

Nr.		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
2.8	sonstiger Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG, soweit nicht nach Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.4 und 6.5 zulässig	nur zulässig für – Verwenden über flüssigkeits- undurchlässigen, regelmäßig durch Augenschein auf Unversehrtheit und Funktionsfähigkeit zu kontrollierenden, vor Witterungseinflüssen geschützten Betriebsflächen (wie z. B. in Werkstätten), unter Bereithalten geeigneter Bindemittel – Mitführen und Verwenden der nötigen Betriebsstoffe für Fahrzeuge und Maschinen (<i>auf die Pflicht zur Gefahrenminimierung, z. B. Verwendung biologisch abbaubarer Ketten-schmieröle, wird hingewiesen</i>) – Kleinmengen im Rahmen des üblichen privaten Hausgebrauchs – Winterdienst auf gewidmeten Verkehrswegen	verboten
2.9	Abfall im Sinne der Abfallgesetze auf Depo- nien sowie bergbauli- chen Abraum oder un- verwertbare Lagerstät- tenanteile in Gruben, Brüchen und Tage- bauen abzulagern	verboten	
2.10	genehmigungspflichti- ger Umgang mit radio- aktiven Stoffen im Sinne des Atomgeset- zes und der Strahlen- schutzverordnung	verboten	

Nr.		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
3.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen für häusliches, gewerbliches oder kommunales Abwasser zu errichten oder zu erweitern, einschließlich Kleinkläranlagen <i>Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8</i>	verboten	
3.2	Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern <i>Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8</i>	verboten	
3.3	Trockentoiletten	nur zulässig für die Dauer des konkreten Anlasses (Baustelle, Veranstaltung) und mit dichtem Behälter, der regelmäßig geleert wird	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten <i>Hinweis: Befreiungsoptionen s. Anlage 2 Nr. 3</i>	verboten
3.5	Anlagen zum gezielten Einleiten von gesamtem Niederschlagswasser ins Grundwasser oder Oberflächengewässer, einschließlich Regenklär- und Regenrückhaltebecken, zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden	verboten
3.6	Anlagen zum gezielten Einleiten von gereinigtem kommunalem, häuslichem oder gewerblichem Abwasser ins Grundwasser (Versickern) zu errichten oder zu erweitern	verboten	

Nr.		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern <i>Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8</i>	nur zulässig für Freispiegel- oder Unterdruckleitungen zum Ableiten des im Wasserschutzgebiet anfallenden Abwassers (kein Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser), wenn der schadensfreie Zustand der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Dichtheitsprüfung, bei Freispiegelanlagen zusätzlich durch eingehende Sichtprüfung, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nachgewiesen wird	verboten
3.8	Abwasseranlagen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen zu betreiben	nur zulässig, wenn die Prüfungen gemäß Anlage 2 Nr. 4 gegenüber dem Landratsamt Unterallgäu nachgewiesen werden. Bei den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehenden Leitungen oder Anlagen sind die Nachweise der Prüfungen gemäß Anlage 2 Nr. 4 erstmalig innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung dem Landratsamt Unterallgäu vorzulegen.	
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen im Freien		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen (Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 des Baugesetzbuchs [BauGB], landwirtschaftliche sowie gewerbliche Hofflächen, die der Zufahrt, dem Umschlagen und der vorübergehenden Lagerung dienen können) zu errichten oder zu erweitern	– nur zulässig ohne wesentliche Minderung (< 10 %) der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung für o Gemeindeverbindungsstraßen, Kreis-, Staats- und Bundesstraßen, wenn die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiSt-Wag) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden o sonstige Flächen unter Berücksichtigung von Nr. 3.5 o sonstige Wege wie in Zone II – verboten für Bundesautobahnen	nur zulässig für öffentliche Rad-, Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümer- und Privatwege, ohne Geländeeinschnitte und bei breitflächigem Versickern des ungesammelt abfließenden Niederschlagswassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	

Nr.		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
4.3	Verwenden von Baumaterialien mit auswaschbaren und auslaugbaren wassergefährdenden Stoffen (z. B. Recyclingmaterial, Schlacke, Imprägniermittel), insbesondere beim Straßen-, Wege- und Eisenbahnbau	verboten	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für Baustelleneinrichtungen und die unvermeidbare Lagerung der für die Baumaßnahme benötigten Baustoffe, wobei auswaschbare oder auslaugbare Materialien witterungsgeschützt zu lagern sind <i>(auf die Nrn. 2.2 und 2.7 wird hingewiesen)</i>	verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung der Nrn. 3.7 und 3.8	verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	– nur zulässig ohne wesentliche Minderung (< 10 %) der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung und mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung gemäß Nrn. 3.7 und 3.8 sowie mit jederzeit ausreichender Anzahl befestigter, ordnungsgemäß entwässerter Parkplätze unter Beachtung von Nr. 5.1 – verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen	verboten
4.7	öffentliche Veranstaltungen durchzuführen	– nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z. B. bei Sportanlagen) – verboten für Geländemotorsport	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	

Nr.		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
4.9	Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10	militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahrt auf klassifizierten Straßen zulässig	
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht der land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Produktion dienen (z. B. Verkehrswege, für die Allgemeinheit bestimmte Flächen wie Rasensport- und Golfplätze)	verboten	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit den nach Nrn. 6.1 bis 6.3 zulässigen Stoffen	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit Mineraldünger
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität und mit Dokumentation der täglichen Bewässerungsmengen	verboten
5.	bei baulichen Anlagen		
5.1	bauliche Anlagen und zugehörige Kfz-Stellplätze (ohne Nr. 4.1) zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig bis 4 m Eingriffstiefe (auch zur Baugrunderkundung), wenn – anfallendes häusliches oder gewerbliches Abwasser in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird (unter Beachtung der Nrn. 3.5, 3.7 und 3.8) und – die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand ¹ liegt	verboten

Nr.		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
5.2	Ausweisung neuer Bau- gebiete	verboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ³	– verboten für neue landwirt- schaftliche Anwesen – für bereits vorhandene land- wirtschaftliche Anwesen nur zulässig entsprechend An- lage 2 Nr. 5	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jau- che, Gülle, Silagesi- ckersaft, Festmist und Gärfutter (JGS-Anla- gen) ⁴ zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Stallungen nach Maßgabe der Anlage 2 Nr. 5.1 frühestens 6 Wo- chen nach Anzeige der Maß- nahme beim Landratsamt Unter- allgäu	verboten
5.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jau- che, Gülle, Silagesi- ckersaft, Festmist und Gärfutter (JGS-Anla- gen) ⁴ zu betreiben	für alle bestehenden Anlagen: Be- treiben nur zulässig bei Anzeige innerhalb von 3 Monaten nach In- krafttreten dieser Verordnung und Einhaltung der Anforderun- gen nach Anlage 2 Nr. 5.2. Durch diese Verordnung neu begrün- dete Pflichten und Fristen sind erstmalig innerhalb von 2 Jahren nach deren Inkrafttreten zu erfül- len.	Anzeigepflicht wie in Zone III, mit anschließender behördlicher Ent- scheidung zum Weiterbetrieb nach § 52 WHG
5.6	gewässerbauliche Ver- änderungen vorzuneh- men, welche Grund- wasserströmung und -beschaffenheit beein- flussen können	verboten	
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1	Düngen mit Gülle, Jau- che, Festmist, Festmist- kompost und Gärresten	wie Nr. 6.2	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mine- ralischen Stickstoffdü- ngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig unter Einhaltung aller aktuellen fachlichen Regeln und Rechtsvorschriften	

³ Bezüglich der Grundanforderungen wird auf die Anlage 7 „Anforderungen an JGS-Anlagen“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie auf die entsprechenden „Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) JGS-Anlagen“, DWA-Arbeitsblatt A 792 in der jeweils aktuellen Fassung hingewiesen, die nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) und zu Betrieb und Überwachung enthalten; auf aktuellen Stand gemäß AwSV ist zu achten.

⁴ nach § 2 Abs. 13 AwSV

Nr.		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
6.3	Ausbringen oder Lagern von – Stoffen nach Abfallverzeichnis-Verordnung (insbesondere Schlämme jeglicher Art) – klärschlammhaltigen Düngemitteln – Düngemitteln, Gärresten und Kompost, die Anteile von behandelten oder unbehandelten Bioabfällen oder tierischen Nebenprodukten enthalten	verboten, ausgenommen Kompost – mit RAL-Prüfzeugnis „geeignet für WSZ III“ – aus der Eigenkompostierung in Hausgärten	verboten
6.4	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	nur zulässig für Kalkdünger, Mineraldünger und Schwarzkalk <i>(auf die Pflicht zur dichten Abdeckung gegen Niederschlag wird hingewiesen)</i>	verboten
6.5	Lagern von Gärfutter oder Gärsubstrat außerhalb ortsfester Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.6	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit Fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich	
6.7	Beweidung jeglicher Art, Freilandtierhaltung (auch im Zusammenhang mit ortsveränderlichen Geflügelställen), Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland, Feld- und Klee gras ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2 Nr. 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten; Wildkarrungen, Aufbrechen und Vergraben von Wild/Wildresten	—	verboten
6.9	Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel aus Luftfahrzeugen zur Bodenentseuchung	verboten	

Nr.		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
6.10	Bewässerung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Freilandflächen	nur zulässig bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität und mit Dokumentation der täglichen Bewässerungsmengen	verboten
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen, zu ändern oder zu erneuern	verboten, ausgenommen Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen an bereits bestehenden Einrichtungen mit schonenden Verfahren 1 Woche nach Anzeige beim Landratsamt Unterallgäu	verboten (<i>für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen an bereits bestehenden Einrichtungen mit schonenden Verfahren kann eine Befreiung nach § 4 erteilt werden</i>)
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Nr. 7 neu anzulegen oder zu erweitern	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Bewässerungssystem zulässig	verboten
6.13	Anlegen von Rückegassen	nur zulässig unter Beachtung des LfU-Merkblattes Nr. 1.2/10 „Forstwegebau und Holzernte im Wasserschutzgebiet“	nur zulässig wie in Zone III, 4 Wochen nach Anzeige beim Landratsamt Unterallgäu
6.14	forstliche Hiebmaßnahmen, Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen	nur zulässig im Rahmen schonender Bewirtschaftung gem. Art. 14 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG), Kahlhiebe nur in besonders begründeten Fällen, wie z. B. Windwurf, Schädlingsbefall (siehe Anlage 2 Nr. 8)	
6.15	Rodung	verboten	
6.16	Lagern von Hackschnitzeln außerhalb von Gebäuden	nur zulässig für unbehandeltes Material und bei ständiger Abdeckung gegen Niederschläge	verboten
6.17	Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

(2) ¹Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. ²Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

(1) Für die Erteilung von Befreiungen von Einschränkungen, Verboten und Handlungspflichten des § 3 sowie von Duldungs- und Handlungspflichten nach §§ 6 und 7 gilt § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 WHG.

(2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Unterallgäu vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

(4) ¹Sind für Zwecke der Wassergewinnung und -ableitung Befreiungen von Verboten und Beschränkungen des § 3 Abs. 1 und 2 bezüglich der Nrn. 3.5 und 5.1 erforderlich, so hat der Träger der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragte die erforderlichen Baumaßnahmen und Schutzvorkehrungen frühzeitig mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen. ²Für dringende Abhilfemaßnahmen in Notfällen gilt die Befreiung als erteilt, sofern zuständige Kreisverwaltungsbehörde, Wasserwirtschaftsamt und staatliches Gesundheitsamt verständigt sind.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Handlungs- und Duldungspflichten (§ 52 Abs. 1 Nr. 2 und 3 WHG)

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der anderen Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

(2) Sie haben ferner Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(3) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden.

(4) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG und gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung durch

a) Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder

b) von ihm hiermit Beauftragte

zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

(5) Sind Aufzeichnungen nach dieser Verordnung vorzunehmen, sind diese auf Verlangen dem Begünstigten und/oder dem Landratsamt Unterallgäu innerhalb von 4 Wochen vorzulegen.

§ 7

Ausgleichsleistungen und Entschädigung (Art. 32, 57 BayWG, § 52 Abs. 4, 5 WHG)

(1) ¹Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen nach Maßgabe des Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener finanzieller Ausgleich nach Art. 32 i. V. m. Art. 57 BayWG zu leisten. ²Die Höhe ergibt sich aus den zum Erreichen des Schutzzwecks tatsächlich erforderlichen Einschränkungen oder Mehraufwendungen.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder durch andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 Abs. 2 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Pflichten des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist (Begünstigter)

(1) Der Begünstigte hat den Fassungsbereich wirksam gegen den Zutritt Unbefugter, gegen Zufluss von Niederschlags- und Schmelzwässern sowie vor Beeinträchtigungen der schützenden Bodendecke und ggf. der Fassungsanlagen infolge tieferer Durchwurzelung und Windwurf zu schützen. Bereits vorhandene Bäume sind bodenschonend zu entfernen, entstandene Verletzungen der Bodendecke umgehend zu beheben.

(2) Der Begünstigte hat bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.

(3) ¹Der Begünstigte hat die Engere Schutzzone mindestens vierteljährlich, die Weitere Schutzzone mindestens einmal pro Jahr zu begehen. ²Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen und in den Jahresbericht nach § 5 EÜV aufzunehmen. ³Sofern eine Mängelbeseitigung in einer der Gefährdungslage und Zumutbarkeit angemessenen Frist nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Unterallgäu und das Wasserwirtschaftsamt Kempten zu verständigen. ⁴Das Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost in der Engeren Schutzzone ist mindestens einmal im Monat zu kontrollieren. ⁵Verstöße sind dem Landratsamt Unterallgäu unverzüglich mitzuteilen. ⁶Die Begehungen und Kontrollen sind im Jahresbericht nach § 5 EÜV zu dokumentieren.

(4) ¹Der Begünstigte hat die Vorlage der Aufzeichnungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 5 EÜV i. V. m. § 52 Abs. 1 Nr. 3 WHG jährlich vollständig und unaufgefordert vorzunehmen. ²Dies betrifft insbesondere auch die Daten zur Rohwasserbeschaffenheit.

(5) Der Begünstigte hat bei den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, die nur teilweise in der Engeren Schutzzone liegen, die Grenzlinien der Engeren Schutzzone vor Ort einzumessen und durch blau markierte Pfosten im Gelände kenntlich zu machen, damit Probleme bei der Bewirtschaftung der Grundstücke, die sich evtl. aufgrund der Durchschneidung der Grundstücke ergeben, vermieden werden.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a und § 103 Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

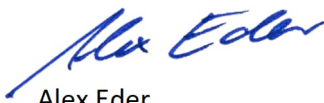
1. einer Beschränkung, einem Verbot oder einer Handlungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt oder einer Pflicht nach § 8 nicht nachkommt,
2. eine im Wege einer Befreiung nach § 4 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 6 nicht duldet.

§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 10.03.2026 in Kraft.

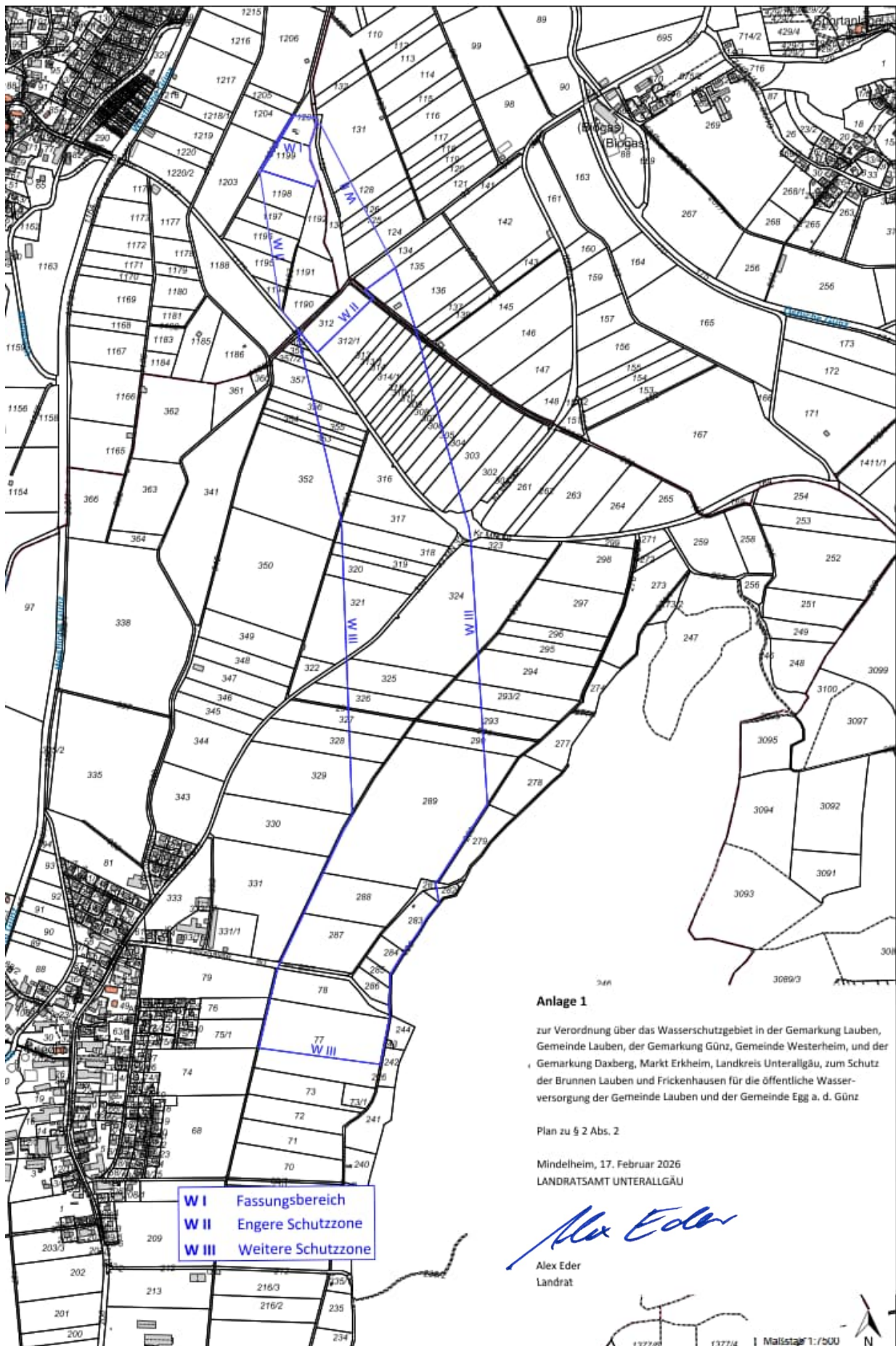
(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Lauben, Daxberg und Günz (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Lauben und des Ortsteiles Frickenhausen vom 06.11.1984 (KABl. 1984 S. 451) außer Kraft.

Mindelheim, 17. Februar 2026
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Alex Eder
Landrat

Anlage 1



Anlage 2

zur Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Lauben, Gemeinde Lauben, der Gemarkung Günz, Gemeinde Westerheim, und der Gemarkung Daxberg, Markt Erkheim, Landkreis Unterallgäu, zum Schutz der Brunnen Lauben und Frickenhausen für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Lauben und der Gemeinde Egg a. d. Günz

Erläuterungen und Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nr. 2, 3, 5 und 6

Die Anzeige nach den Nrn. 2.2, 2.3, 2.6, 5.4, 5.5 und 5.6 muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten.

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Bezüglich der Einstufung wassergefährdender Stoffe ist Kapitel 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nrn. 2.2, 2.3 und 2.6)

2.1 Anlagen nach Nr. 2.2 in der Weiteren Schutzzone (Zone III)

Die Errichtung oder Erweiterung der Anlagen ist nur zulässig für

- a) oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C (gem. § 39 AwSV) und oberirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe (z. B. biogene Öle wie Rapsöl) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
- b) unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B und unterirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe (z. B. biogene Öle wie Rapsöl) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind,
- c) oberirdische Anlagen für feste Gemische gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AwSV entsprechend den Anforderungen des § 26 Abs. 1 AwSV.

Die Anzeige-, Fachbetriebs-, Überwachungs- und Prüfpflichten gemäß AwSV sowie die Prüffristen gemäß Anlage 6 zur AwSV gelten in der gesamten Weiteren Schutzzone (Zone III) und in der Engeren Schutzzone (Zone II), auch für bereits bestehende Anlagen.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle, z. B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen, fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine weitergehenden Anforderungen gestellt.

2.2 Erdwärmekollektoren und Erdwärmesonden

Für im Schutzgebiet bereits bestehende Erdwärmekollektoren oder Erdwärmesonden (Nr. 2.3) sind mindestens die materiellen Anforderungen nach § 35 Abs. 2 AwSV einzuhalten. Es sind nur Wärmeträgermedien auf Propylenglykol-Basis nach aktueller LAWA-Positivliste zulässig. Der Verteilerschacht ist flüssigkeitsdicht und für Kontrollen zugänglich auszuführen. Der Schacht und alle einsehbaren Anlagenteile sind regelmäßig durch Sichtprüfung auf Dichtheit zu kontrollieren. Die selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtung für den Leckagefall ist spätestens alle 30 Monate durch einen Fachbetrieb auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Für neue Erdwärmekollektoren ist das Rohrleitungssystem in PE100-RC oder PE-X auszuführen; zum Schutz vor etwaigen späteren Erdarbeiten ist die genaue Lage planlich zu dokumentieren und bei der Wiederverfüllung (siehe Nr. 1.2) durch ein dehnungsfähiges Trassenwarnband 50 cm oberhalb der Anlagenteile zu markieren.

3. Ausbringen von Abwasser (zu Nr. 3.4)

Für abgelegene Anwesen nach Art. 41 Abs. 2 BayBO kann in der Weiteren Schutzzone (Zone III) im Einzelfall auf Antrag im Rahmen einer Befreiung der Ausbringung des Gemisches aus vorbehandeltem Abwasser mit Gülle/Jauche zugestimmt werden, wenn die düng- und abfallrechtlich ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung gesichert ist. In der Engeren Schutzzone (Zone II) kommt eine Befreiung regelmäßig nicht in Betracht.

4. Abwasseranlagen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen zu betreiben (zu Nr. 3.8)

Einzuhaltende Prüffristen:

Behandlungsanlagen/ Leitungstyp	Prüfungsintervalle/Prüfungsart	
	Weitere Schutzzone III	Engere Schutzzone II
1. Öffentliche Abwasseranlagen		
1.1 Abwasserbehandlungsanlagen, Mischwasserentlastungsbauwerke, Regenklär- und Rückhaltebecken	Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*
1.2 Kommunale Abwasserleitungen und Schächte	eingehende Sichtprüfung alle 5 Jahre, Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*
2. Private Abwasseranlagen		
2.1 Abwasserleitungen und Schächte für häusliches Abwasser	eingehende Sichtprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre
2.2 Kleinkläranlagen	Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*
2.3 Abwasserleitungen und Schächte für gewerbliches/industrielles Abwasser nach einer Behandlungsanlage	eingehende Sichtprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre

Behandlungsanlagen/ Leitungstyp	Prüfungsintervalle/Prüfungsart	
	Weitere Schutzzone III	Engere Schutzzone II
2.4 Behandlungsanlagen für gewerbliches/industrielles Abwasser, Abwasserleitungen und Schächte vor einer Behandlungsanlage	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre
für Druckleitungen gelten grundsätzlich halbierte Prüffristen		
Nachweis der erstmaligen Prüfung nach Erlass dieser Verordnung innerhalb von 2 Jahren		
* Änderungsanträge können im Rahmen einer Befreiung befürwortet werden, wenn kein „sehr hohes“ Gefährdungspotential vorliegt. Die Beurteilung des Gefährdungspotentials gemäß LfU-Merkblatt Nr. 4.3/16 durch ein hydrogeologisches Fachbüro ist vom Betreiber zur beauftragen und die Einstufung zusammen mit einem Vorschlag für die Verlängerung des Prüfintervalls der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.		

5. Stallungen und JGS-Anlagen (zu Nrn. 5.3, 5.4 und 5.5)

5.1 Stallungen und JGS-Anlagen errichten oder erweitern (zu Nrn. 5.3 und 5.4)

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, DIN 11622 und das DWA-Arbeitsblatt A 792, sind zu beachten. Das Errichten und Instandsetzen der Anlagen darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV erfolgen. Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen einschließlich der Rohrleitungen vor Inbetriebnahme, nach einer Erweiterung (und wiederkehrend alle 5 Jahre) durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen.

Eine Errichtung, wesentliche Änderung oder Erweiterung der Anlagen ist mindestens 6 Wochen im Voraus der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde mit den erforderlichen Unterlagen anzuzeigen. Die Planunterlagen sind zur frühzeitigen Klärung von Ausgleichsansprüchen nach Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG auch dem Wasserversorgungsunternehmen vorzulegen. Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 2 Wochen vorher anzuzeigen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand, rechnerische Rissbreite 0,2 mm) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

a) Stallungen

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigungen des laufenden Betriebes möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus in Zone III vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

Für Güllekeller, Güllekanäle und Rohrleitungen gelten die Anforderungen an JGS-Anlagen.

b) JGS-Anlagen

Grundsätzlich dürfen nach Anlage 7 Nr. 2.1 AwSV für JGS-Anlagen nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.

JGS-Lageranlagen für flüssige, allgemein wassergefährdende Stoffe dürfen unabhängig vom Gesamtvolumen nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden.

JGS-Lageranlagen für feste, allgemein wassergefährdende Stoffe dürfen bei Lagerhöhen über 3 m oder mehr als 1.000 m³ Lagervolumen nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden, das bei Undichtheit die Leckagen in einen dichten Behälter ableitet.

Die Dichtheit von JGS-Lagerbehältern sowie von Gülle- bzw. Jauchekanälen ist mittels Leckageerkennungssystem im Rahmen der Eigenüberwachung mindestens vierteljährlich zu kontrollieren; eine jährliche Fremdüberwachung ist zu ermöglichen. Für das Leckageerkennungssystem ist ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis erforderlich (z. B. DIBt-Zulassung Z-59.26). Die besonderen Bestimmungen der Zulassung sind zu beachten.

Bei Fahrsilos sind die Fugen in der Bodenplatte und aufgehenden Wänden dauerhaft dicht auszuführen, z. B. mit Fugenbändern oder -blechen.

Bei JGS-Anlagen im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Biogasanlagen (vgl. § 2 Abs. 14 AwSV) gelten die Anforderungen an Biogasanlagen laut § 3 Abs. 1 Nr. 2.4 dieser Verordnung.

5.2 Dichtheitsprüfung für bestehende JGS-Anlagen (zu Nr. 5.5)

Für im Schutzgebiet bereits bestehende JGS-Anlagen gelten die Anforderungen der Nummer 10 des DWA-Arbeitsblattes A 792 hinsichtlich der Dichtheitsprüfung unabhängig vom Anlagenvolumen, sofern keine Leckageerkennung vorhanden ist.

Die Prüfintervalle betragen:

Weitere Schutzzone (Zone III)	5 Jahre
-------------------------------	---------

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen (zu Nr. 6.12)

Zu den besonderen Nutzungen zählen folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Beerenanbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau

- Gemüseanbau (ausgenommen Feldgemüse im Rahmen der üblichen Fruchtfolge)
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Energiepflanzenanbau, der einer üblichen ackerbaulichen Nutzung nicht vergleichbar ist (z. B. Energiewälder, Kurzumtriebsplantagen mit chemischer Unkrautregulierung)

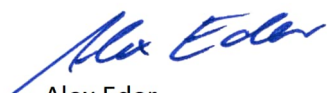
Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche. Eine Befreiungsperspektive gem. § 52 Abs. 1 Satz 3 WHG besteht insbesondere bei Kulturen, die ohne chemischen Pflanzenschutz und intensive Düngung betrieben werden.

8. Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen (zu Nr. 6.14)

Ein Kahlhieb liegt vor, wenn auf einer Waldfläche in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen alle aufstockenden Bäume entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist. Zusätzlich zum schlagartig einsetzenden erheblichen Nährstoffüberangebot bewirkt der gleichzeitige Umschlag des Bestandsklimas in Freiflächenbedingungen eine massive Mineralisation organischer Substanz mit schubweiser Nitratauswaschung ins Grundwasser. Eine dem Kahlhieb wirkungsgleiche Maßnahme ist die Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen. Kahlhiebe sind nach Art. 14 BayWaldG im Hochwald zu vermeiden, im Schutzwald eigens erlaubnispflichtig. Erscheint im sachlich begründeten Einzelfall ein Kahlhieb o. Ä. im Wasserschutzgebiet unumgänglich, so bedarf dieser der Befreiung durch die Kreisverwaltungsbehörde. Die Befreiung kann unter der Voraussetzung erteilt werden, dass eine wesentliche Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit durch den Kahlhieb nicht zu besorgen ist.

Ist nach Kalamitäten infolge von Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall eine umgehende Aufarbeitung erforderlich und nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u. U. nur durch Kahlhieb möglich, so genügt die Anzeige beim Landratsamt Unterallgäu unter Vorlage der forstfachlichen Feststellung und Bestätigung der Notwendigkeit und Dringlichkeit durch den zuständigen Revierleiter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Unbeschadet § 3 Abs. 1 Nr. 6.15 bleibt eine Rodung verbliebener Wurzelstöcke verboten bzw. ist in unausweichlichen Fällen nur mit einer Befreiung nach § 4 dieser Verordnung zulässig.

Mindelheim, 17. Februar 2026
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Alex Eder
Landrat

31 - 1711.0/2

Immissionsschutz;
Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
für die Erweiterung der Anlage zur Verarbeitung von Milch durch die Errichtung
und den Betrieb einer Flotationsanlage mit Abluftbehandlung durch die
Firma Hawanger Käsegenuss GmbH

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung des Landratsamtes Unterallgäu über den Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die Erweiterung der Anlage zur Verarbeitung von Milch durch die Errichtung und den Betrieb einer Flotationsanlage mit Abluftbehandlung durch die Firma Hawanger Käsegenuss GmbH öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil der Genehmigung vom 02.03.2026, Gesch.-Nr. 31-1711.0/2, lautet:

Der Firma Hawanger Käsegenuss GmbH, Ringstraße 30, 87749 Hawangen, wird nach Maßgabe der unter Nr. 2 aufgeführten Antragsunterlagen und der unter Nr. 3 aufgeführten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Erweiterung der Anlage zur Verarbeitung von Milch durch die Errichtung und den Betrieb einer Flotationsanlage mit Abluftbehandlung auf dem Grundstück Flur-Nr. 145 der Gemarkung Hawangen erteilt.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen und wurde mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der Bescheid und seine Begründung können vom 6. März 2026 bis einschließlich 19. März 2026

auf der Internetseite des Landratsamtes Unterallgäu unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.landratsamt-unterallgaeu.de/aktuelles/bekanntmachungen/immissionsschutz>

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Mindelheim, 5. März 2026

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 6343.1

Änderungssatzung zur Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens
„KOMMUNALE ENERGIEVERWERTUNG SCHWABEN“ vom 28.07.2025

„Aufgrund des Art. 26 GO i.V.m. Art. 50 Abs. 1, Abs. 3, 24 Abs. 1 KommZG hat das gKU folgende Satzung erlassen:

§ 1 Änderungen aufgrund weiterer Träger

Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

„Von der Möglichkeit des Beitritts machen die Gemeinde Oberammergau sowie die Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren Gebrauch. Diese bringen wertvolle Erfahrungen, Ressourcen und Kompetenzen ein, die eine nachhaltige Weiterentwicklung des Kommunale Energieverwertung Schwaben gKU unterstützen. Die am 04.03.2024 geschlossene und am 28.07.2025 neugefasste Satzung wird insoweit neu erlassen. Die Stadt Buchloe, die Stadt Mindelheim, der Abwasserverband Wertach-Ost, der Abwasserverband Gennach-Kirchweihthal, der Abwasserzweckverband Lechfeld, die Stadt Bobingen, die Gemeinde Hiltenfingen, die Gemeinde Mittelneufnach, der Markt Babenhausen, die Gemeinde Kirchhaslach, die Gemeinde Ketershausen, die Gemeinde Oberammergau und die Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren erlassen daher aufgrund von Art. 49 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Bayern (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:“

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Klärschlammveredelungszentrum Buchloe ist ein selbstständiges Unternehmen der Kommunen (Träger)

- der Stadt Buchloe, Rathausplatz 1, 86807 Buchloe, vertreten durch den Ersten Bürgermeister, Herrn Robert Pöschl,
- der Stadt Mindelheim, Maximilianstr. 26, 87719 Mindelheim, vertreten durch den Ersten Bürgermeister, Herrn Dr. Stephan Winter,
- des Abwasserverbands Wertach-Ost, Westendorfer Straße 4a, 87656 Germaringen, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden, Herrn Helmut Bucher,
- des Abwasserverbands Gennach-Kirchweihthal, Kaltentaler Str. 1, 87679 Westendorf, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden, Herrn Christian Schlegel,
- des Abwasserzweckverbands Lechfeld, Von-Imhof-Straße 6, 86836 Untermeitingen, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden, Herrn Rudolf Schneider,
- der Stadt Bobingen, Rathausplatz 1, 86399 Bobingen, vertreten durch den Ersten Bürgermeister, Herrn Klaus Förster,
- der Gemeinde Hiltenfingen, Schulweg 6, 86853 Hiltenfingen, vertreten durch den Ersten Bürgermeister, Herrn Robert Irmeler,
- der Gemeinde Mittelneufnach, Alpenstraße 10, 86868 Mittelneufnach, vertreten durch die Erste Bürgermeisterin, Frau Cornelia Thümmel,

- des Marktes Babenhausen, Marktplatz 1, 87727 Babenhausen, vertreten durch den Ersten Bürgermeister, Herrn Otto Göppel,
- der Gemeinde Kirchhaslach, Rathausplatz 5, 87755 Kirchhaslach, vertreten durch den Ersten Bürgermeister, Herrn Franz Grauer,
- der Gemeinde Kettershausen, Waldstraße 15, 86498 Kettershausen, vertreten durch den Ersten Bürgermeister, Herrn Dr. Markus Kroneberg,
- die Gemeinde Oberammergau, Ludwig-Thoma-Straße 10, 82487 Oberammergau, vertreten durch den Ersten Bürgermeister, Andreas Rödl und
- die Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren, Marktplatz 6, 87724 Ottobeuren, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden ersten Bürgermeister des Marktes Ottobeuren, German Fries

aus den Landkreisen Ostallgäu, Unterallgäu, Augsburg und Garmisch-Partenkirchen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsames Kommunalunternehmen).“

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Stammkapital des gemeinsamen Kommunalunternehmens beträgt 19.248 € und wird auf dem individuellen Kapitalkonto I verbucht. Am Stammkapital sind die Träger wie folgt mit Stammeinlagen beteiligt:

• Stadt Buchloe	mit	3.725 €
• Stadt Mindelheim	mit	4.468 €
• Abwasserverband Wertach-Ost	mit	1.717 €
• Abwasserverband Gennach-Kirchweihthal	mit	752 €
• Abwasserzweckverband Lechfeld	mit	3.141 €
• Stadt Bobingen	mit	2.412 €
• Gemeinde Hiltenfingen	mit	317 €
• Gemeinde Mittelneufnach	mit	117 €
• Markt Babenhausen	mit	648 €
• Gemeinde Kirchhaslach	mit	157 €
• Gemeinde Kettershausen	mit	165 €
• Gemeinde Oberammergau	mit	860 €
• Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren	mit	769 €

§ 7 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Verwaltungsrat besteht aus 13 (dreizehn) Mitgliedern.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Heimertingen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2026

I.

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit 519.250 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit 83.500 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 366.150€ festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2025 auf 164 Verbandsschüler festgesetzt. Die Gastschüler werden nicht berücksichtigt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.232,62195 € festgesetzt.

(2) INVESTITIONSUMLAGE

1. Eine Investitionsumlage zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 28.800 € erhoben.

2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2025 auf 164 Verbandsschüler festgesetzt. Die Gastschüler werden nicht berücksichtigt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 175,60976 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 50.000 €.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Heimertingen, 2. März 2026
SCHULVERBAND HEIMERTINGEN

Josef Wechsel
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 8, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

21 - 0920.0

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller, für das Haushaltsjahr 2026

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller für das Jahr 2026 wurde im Amtsblatt der Regierung von Schwaben, Nr. 3 vom 20. Januar 2026, bekannt gemacht. Diese kann auf der Homepage der Regierung von Schwaben unter folgendem Link eingesehen werden: www.regierung.schwaben.bayern.de/service/veroeffentlichungen/amtsblatt

Mindelheim, 4. März 2026

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark A 96,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2026

I.

Auf Grund der §§ 8 und 14 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Industrie- und Gewerbepark A 96 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 84.100 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.576.211 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 38.400 € festgesetzt.

Die Umlagen für die einzelnen Verbandsmitglieder betragen:

Verwaltungskostenumlage:

Gemeinde Holzgünz	30,00 % von 38.400 €	ergibt	11.520 €
Gemeinde Sontheim	17,50 % von 38.400 €	ergibt	6.720 €
Markt Ottobeuren	17,50 % von 38.400 €	ergibt	6.720 €
Gemeinde Westerheim	35,00 % von 38.400 €	ergibt	13.440 €
Verbandssumme:			38.400 €

2) INVESTITIONSUMLAGE:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 0 € festgesetzt. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 800.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2026 in Kraft.

Erkheim, 26. Februar 2026
ZWECKVERBAND INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK A 96

Bail
Verbandsvorsitzende

II.

Die Haushaltssatzung enthält laut Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 17.02.2026, Gesch.-Nr.: 24 - 9410.0 keine nach Art. 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) und Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) der Gemeindeordnung (GO) genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen ihren weiteren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle/Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Zimmer Nr. 7, öffentlich zur Einsicht bereitgelegt (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

Alex Eder
Landrat